

**Titel:**

**Versäumnisurteil – Herausgabe einer Mietwohnung**

**Schlagworte:**

Räumungsklage, Herausgabeanspruch, Verzugszinsen, Streitwertfestsetzung, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Kostentragungspflicht

**Rechtsmittelinstanz:**

LG München I, Beschluss vom 08.10.2024 – 14 T 12591/24

**Tenor**

1. Die Beklagte wird verurteilt, die von ihr innegehaltene, im Dachgeschoss rechts des Hauses ..., gelegene Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 2 Bad\ WC, 1 Balkon, 1 Kellerabteil und den Tiefgaragenstellplatz Nummer 19 zu räumen und an die Klägerin herauszugeben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 1.501,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.03.2024 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 15.580 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 810 € seit 06.11.2023, aus 810 € seit 06.12.2023, aus 810 € seit 04.01.2024, aus 2.700 € seit 06.02.2024, aus 2.700 € seit 06.03.2024, aus 2.700 € seit 04.04.2024, aus 2.700 € seit 06.05.2024 und aus 2.350 € seit 01.02.2024 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Der Beklagten wird keine Räumungsfrist gewährt.

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 42.580,00 € festgesetzt.